



LEUPHANA

UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Leuphana Universität Lüneburg · Justizariat Z1 · 21335 Lüneburg

Frau Birgit Nabert
Moortwiete 5

25551 Lohbarbek

Stiftung des öffentlichen Rechts
Der Präsident

bearbeitet von
Karin Muhsmann

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:

Leuphana Universität Lüneburg
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Fon 04131.677-1069
Fax 04131.677-1091

muhsmann@uni.leuphana.de

www.leuphana.de

23. Oktober 2014

Internetseite der AGSP; Artikel im Magazin JG 2011+ mit dem Titel „Unregelmäßigkeiten bei Promotionsverfahren an der Leuphana Universität Lüneburg“

Sehr geehrte Frau Nabert,

ich wende mich an Sie als im Impressum für den Internet-Auftritt der AGSP verantwortliche Person.

Ich fordere Sie hiermit auf, den o.g. Artikel (link: <http://www.agsp.de/html/a156.html>) zu löschen, weil er unrichtige oder zumindest nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen enthält, die geeignet sind, das Ansehen der Leuphana Universität erheblich zu schädigen. Eine erste Aufforderung ist bereits am 5. Juni 2012 an Herrn Malter ergangen; sie wurde jedoch nicht umgesetzt.

Sie behaupten in dem o.g. Artikel,

„dass an der Leuphana Universität anscheinend nur wenig Wert auf geordnete Prüfungsverfahren gelegt werde, dass Gutachten willkürlich erstellt, Fristen systematisch nicht eingehalten und wissenschaftspolitisch unbequeme Promovenden diskriminiert werden“. „Rechtsbrüche werden von der Universität billigend in Kauf genommen“.

Als „Beleg“ für diese verleumderischen Behauptungen führen Sie das Promotionsverfahren von Herrn Malter an. Ihre Informationen beziehen Sie dabei offensichtlich ausschließlich von Herrn Malter persönlich, der als 2. Vorsitzender des Landesverbandes für Kinder- und Adoptivfamilien in Schleswig-Holstein e.V. ein enger Vertrauter von Ihnen ist.

Dabei unterschlagen Sie völlig die Tatsache, dass Herr Malter gegen die Zurückweisung seines Widerspruchs mit Bescheid vom 15. Mai 2012, indem auf alle Beschwerdepunkte ausführlich eingegangen wurde, nicht gerichtlich vorgegangen und der Ablehnungsbescheid vom 16.01.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides damit bestandskräftig geworden ist.

Sie drucken ausschließlich die Widerspruchsbegründung von Herrn Malter ab und zitieren in keiner Weise aus dem bestandskräftigen Widerspruchsbescheid.

Würden Sie dies tun, würde dem Leser klar, dass Herr Malter den Vorwurf der Befangenheit bewusst erst dann erhoben hat, als ihm die negative Bewertung und Ablehnung seiner Dissertation eröffnet wurde, weil er sich davon eine bessere Beurteilung erhoffte. Es würde dann auch klar, dass die Erstellung der Gutachten deshalb so lange gedauert hat, weil man aus Fürsorgegesichtspunkten dem Promovenden die Möglichkeit geben wollte, die Promotion selbständig und ohne Verlust von Rechten zurückzuziehen. Ferner würde dann klargestellt, dass die Gutachten eigenständige und unabhängige Beurteilungen enthalten. Dass mit einer solchen unabhängigen Beurteilung ein fachlicher gegenseitiger Austausch nicht unvereinbar ist, wurde bereits vom VG München in seinem Urteil vom 07.07.2008 entschieden.

Sie erwähnen auch nicht, dass Herr Malter seine Untätigkeitsklage vorbehaltlos zurückgenommen hat und das Verwaltungsgericht Lüneburg in seiner Kostenentscheidung vom 6. Juni 2012 ausgeführt hat, dass dem Kläger die Kosten für die Untätigkeitsklage aufzuerlegen waren, weil er nicht mit einer schnelleren Bescheidung rechnen konnte. Sie erwähnen die Zurückweisung der Beschwerde von Herrn Malter durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur vom 09.07.2012 nicht, mit welcher festgestellt wurde, dass die Hochschule ordnungsgemäß gehandelt hat.

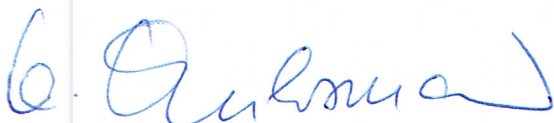
Durch diesen äußerst einseitigen, nur die Interessenlage und Vorstellung einer Ihnen nahestehenden Person widerspiegelnden Artikel, der die Veröffentlichung des bestandskräftigen Widerspruchsbescheides bewusst unterlässt, wird eine äußerst negative Bewertung nicht nur des speziellen Promotionsverfahrens, sondern darüber hinaus aller Promotionsverfahren an der Leuphana Universität insgesamt vorgenommen, so dass allein schon durch die Überschrift zumindest der Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB, wenn nicht gar der Verleumdung nach § 187 StGB erfüllt sein dürfte.

Bevor ich die Sache an ein Rechtsanwaltsbüro oder die Staatsanwaltschaft weiterleite, gebe ich Ihnen

bis zum 31.10.2014

die Gelegenheit, diesen Artikel selbst zu löschen und dafür Sorge zu tragen, dass dieser nicht mehr im Internet aufzufinden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Muhsmann
Justiziarin